

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Piethen

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Piethen in seiner Sitzung am 06.12.1995 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Steuergläubiger

Die Gemeinde Piethen erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 – Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Betreiben von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3 – Steuerfreie Nutzung

Steuerfrei sind:

1. die Betreibung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
2. die Betreibung von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen

§ 4 – Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber der Apparate bzw. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Apparate nach § 2 betrieben werden.

§ 5 – Steuermaßstab, Steuersatz

(1) Die Steuer für das Betreiben von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Buchstabe a) für jeden angefangenen Kalendermonat, für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 135,- € je Apparat und für sonstige Apparate 30,- € je Apparat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Buchstabe b) für jeden angefangenen Kalendermonat, für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,- € je Apparat und für sonstige Apparate 23,00 € je Apparat.

§ 6 – Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 2 bezeichneten Gerätes.
(2) Die Steuer ist vierteljährlich fällig. Die Fälligkeitstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08. , 15.11. für das 1. – 4. Quartal eines jeden Jahres.

II. Sonstige Vorschriften, Verfahren

§ 7 – Anmeldung, Abmeldung und Fristen

- (1) zur Anmeldung verpflichtet ist der Betreiber bzw. der Inhaber der zum Betrieb der Apparate genutzten Räume oder Grundstücke (4).
(2) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten an einem in § 2 genannten Ort ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit Sitz in 06369 Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31 spätestens drei Werktage nach der Inbetriebnahme schriftlich anzumelden.
Als Inbetriebnahme gilt der Ersten Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde über die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
(3) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 2 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
(5) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist Unverzüglich zu melden (Abmeldung), andernfalls gilt der Tag der Außerbetriebnahme Frühestens der Tag der Abmeldung.
(6) Auf Leierkästen und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 keine Anwendung.

§ 8 – Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Vorauszahlung verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften des § 7 (Anmeldung, Abmeldung, Fristen) zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Piethen, den 06.12.1995

A. Kitzmann
Bürgermeister